# Landeshauptstadt Magdeburg

| Stellungnahme der Verwaltung<br>öffentlich | Stadtamt<br>FB 32 | Stellungnahme-Nr.<br>S0196/15 | Datum<br>30.07.2015 |
|---|---|---|---|
| zum/zur<br>F0114/15 Stadtrat Michael Hoffmann, Fraktion CDU/FDP/BfM | | | |
| Bezeichnung<br>Domplatznutzung | | | |
| Verteiler<br>Der Oberbürgermeister | | Tag<br>11.08.2015 | |

***1. Ist der Domplatz eine öffentliche Einrichtung, die allen Einwohnern uneingeschränkt zur Nutzung zur Verfügung steht ?***
zu 1.) Nein, der Domplatz unterliegt als öffentlicher Verkehrsraum den Regelungen des Landesstraßengesetzes und der Sondernutzungssatzung.

***2. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt eine Einschränkung der Nutzung als öffentliche Einrichtung?***
zu 2.) Die Vergabe der Flächen erfolgt in Ausübung des durch Landesstraßenrechts eingeräumten Ermessens. Mit dem Domplatz-Nutzungskonzept wird dieses Ermessens verwaltungsintern vorgeben.

***3. Welche Nutzungsgenehmigungen und vertraglichen Bindungen liegen für 2015 ff. bereits vor und mit welchen Nutzungsgebühren ist zu rechnen, insbesondere wie hoch ist der Anteil des Theaters daran?***
***4. Warum sind nach meiner Kenntnis die Freiluftveranstaltungen, etwa des Theaters von den Sondernutzungsgebühren befreit und sind weitere kommerzielle, gewerbliche Nutzungen auch davon befreit?***
zu 3. und 4.) Aktuell sind für 2015 geplant der sog. Schlagerolymp, die „Wasserspiele für Kinder" im Rahmen des 25-jährigen Jubiläums der Wohnungsbaugenossenschaft OvG, das Kaiser-Otto-Fest, der Töpfermarkt sowie die Domfestspiele. Gebühren werden in Höhe von ca. 1.500 € erzielt.
Da das Kaiser-Otto-Fest ohnehin durch die Stadt mitfinanziert wird, wird von einer Gebührenerhebung abgesehen, da sich hierdurch lediglich der städtische Finanzierungsbeitrag erhöhen würde. Gleiches gilt für das Theater als Eigenbetrieb der Stadt. Auch hier würde sich durch eine Gebührenerhebung lediglich der innerstädtische Finanzzuschuss vergrößern. Sofern gewerbliche Anbieter, wie der Schlagerolymp oder der Töpfermarkt, den Platz nutzen, fallen Sondernutzungsgebühren an.

***5. Welche konkreten touristischen und Marketingeffekte hat die Stadt durch die genehmigten Nutzungen erzielt?***
zu 5.) Die Bewertung von konkreten Marketingeffekten lässt sich kaum in Zahlen und Fakten darstellen. Mit Sicherheit wurden und werden jedoch durch diese Veranstaltungen Besucher in erheblichem Maße nach Magdeburg gezogen.

***6. Welche Beschwerden gibt es von Seiten des Domes, der Domgemeinde und weiterer Anrainer gegen die Nutzung des Domplatzes von Veranstaltern und wie werden diese im Interessenausgleich miteinander erörtert?***
zu 6.) Natürlich kommt es im Rahmen von Veranstaltungen auf dem Domplatz auch zu Beschwerden seitens der Anlieger, insbesondere auch der Domgemeinde.
Die Verwaltung ist bemüht, die Belange der Anlieger in die jeweilige Veranstaltungs-verfügung einfließen zu lassen. Dies betrifft u.a. die Berücksichtigung von Gottesdienstzeiten im Dom.

***7. Bis Anfang April 2014 wurden laut einer Pressemitteilung der Landeshauptstadt Magdeburg in die Neugestaltung des Domplatzes mit sieben Modulen 3,7 Mio. EUR zum größten Teil aus dem Förderprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ investiert. Die Finanzierung der Licht- und Wasserspiele übernahm der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).***
***a. Werden mit der in erheblichem Maße nicht öffentlichen Nutzung und damit Missbrauch des Domplatzes als öffentliche Einrichtung einhergehenden Nutzung die Förderkriterien aus dem Förderprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ eingehalten und in welchen Berichtsnachweisen ist dies wie dokumentiert?***
zu 7a.) Die Fördermittel des "Städtebaulichen Denkmalschutzes" wurden für die Umgestaltung des Domplatzes gemäß der RL StäBauF des Landes i. d. F. aus 09/1999 verausgabt. Zuwendungszweck nach dieser Richtlinie ist entsprechend Abschnitt B, Nr. 13, d) die Herstellung oder Änderung von Erschließungsanlagen mit den Unterpunkten aa) und ee). Dabei ist das besondere Zuwendungsziel des Städtebaulichen Denkmalschutzes der Erhaltung, Wiederherrichtung oder Umgestaltung von Straßen- und Platzräumen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung gewahrt (vgl. Markierung in Anlage, S. 10).
Die Benutzung des Domplatzes für Märkte, Messen, Feste, Konzerte, Theater o. ä. ist explizit Absicht der Umgestaltung des Domplatzes. Hierfür wurde sog. Medienpunkte im Zusammenhang mit der Errichtung der Wasser-Licht-Skulptur hergestellt, die die medientechnische Ver- und Entsorgung derartiger Veranstaltungen erleichtern.
Ein "zeitliches Mindestmaß" für eine Nichtbenutzung des Domplatzes durch v. g. Veranstaltungen ist nach der v. g. RL nicht definiert.

***b. Werden mit der in erheblichem Maße nicht öffentlichen Nutzung und damit Missbrauch des Domplatzes als öffentliche Einrichtung einhergehenden Nutzung die Förderkriterien aus dem Zuwendungsbescheid betreffend Finanzierung der Licht- und Wasserspiele durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) eingehalten und in welchen Berichtsnachweisen ist dies wie dokumentiert? Ist ansonsten mit Rückforderungen und wenn ja, in welcher Höhe zu rechnen?***
zu 7b.) Die Fördermittel aus EFRE wurden in Kopplung mit Fördermitteln des Stadtumbau Ost - Aufwertung für die Errichtung der Wasser-Licht-Skulptur nach der RL StäBauF des Landes i. d. F. aus 09/1999 verausgabt. Zuwendungszweck nach dieser Richtlinie ist entsprechend Abschnitt B, Nr. 13, d) die Herstellung oder Änderung von Erschließungsanlagen mit den Unterpunkten aa), bb), ee) und ff).
Die Benutzung des Domplatzes für Märkte, Messen, Feste, Konzerte, Theater o. ä. ist explizit Absicht der Umgestaltung des Domplatzes. Hierfür wurde sog. Medienpunkte im Zusammenhang mit der Errichtung der Wasser-Licht-Skulptur hergestellt, die die medientechnische Ver- und Entsorgung derartiger Veranstaltungen erleichtern.
Ein "zeitliches Mindestmaß" für eine Nichtbenutzung des Domplatzes durch v. g. Veranstaltungen ist weder nach der v. g. RL noch nach EFRE definiert.
Mit einer Rückforderung ist nach dem Zuwendungsbescheid nur dann möglich, wenn innerhalb des Zweckbindungszeitraumes erhebliche Veränderungen an der geförderten baulichen Anlage erfolgen.
Ein "zeitliches Mindestmaß" für eine Nichtbenutzung des Domplatzes durch v. g. Veranstaltungen ist mittels einer entsprechenden Entscheidung durch die Landehauptstadt möglich.

***8. „Mit der Umgestaltung des Magdeburger Domplatzes haben wir diesem ehrwürdigen Ort neues Leben eingehaucht“, so Oberbürgermeister Dr. Lutz Trümper.***
***Was versteht Herr Oberbürgermeister unter seinem Zitat in Hinsicht auf die aktuelle Diskussion, dass dieser ehrwürdige Ort mit einer jeweils elfwöchigen Bauzaunkulisse das Leben aushaucht?***
***9. „Die Innenfläche, die Wasserspiele, das Labyrinth und das gesamte Lichtkonzept schaffen eine ganz besondere Atmosphäre zwischen Dom, Nord LB, Hundertwasserhaus***

***und Landtagsgebäude….“ So wird der Oberbürgermeister in besagter Pressemitteilung zitiert.***
***Wie bewerten Sie die besondere Atmosphäre, die in der besten Touristenzeit von Mai bis Juli für elf Wochen nicht zugänglich, geschweige denn zu sehen und zu bewundern ist?***
zu 8. und 9.) Der Domplatz muss natürlich auch mit Veranstaltungen belebt werden. Eine vollständige Freihaltung des Platzes war nie beabsichtigt. Dies bedingt die zeitweise eingeschränkte Nutzbarkeit. Dennoch überwiegend die Zeiträume, in denen der Domplatz frei ist, deutlich.

***10. Der Betrieb der Wasser- und Lichtskulpturen auf dem Domplatz wird auch in diesem Jahr gesponsert. Wird der Zweck der Vereinbarung, auch wenn die Wasser- und Lichtskulpturen für mindestens elf Wochen nicht genutzt und damit den altehrwürdigen Domplatz nicht erleuchten können, erfüllt?***
zu 10.) Die Wasser-Licht-Skulptur auf dem Domplatz wird seit 2013 von der Volksbank Magdeburg e.G. gesponsert. Der Zweck der Vereinbarung wird erfüllt. Die Betriebskosten werden durch das Sponsoring gedeckt.

Holger Platz